

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend

Karlsruhe, 1847

Zur Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

Anlage II.

Der Unterzeichnete beehrt sich anmit, der verehrlichen Ministerial-Commission nachfolgende Abänderungen an den im November 1845 von ihm eingereichten Statuten der intendirten Mannheimer Kredit- und Giro-Bank, vorbehaltlich einer näheren mündlichen Verständigung, ergebenst zu beantragen.

Zur Einleitung.

Es wäre etwa die Benennung:

„Badische Kredit- und Giro-Bank“

anzunehmen.

Die Art. 15, 16 und 17 würden zu streichen sein.

Zu Art. 21.

Der Reservefond wäre durch jährliche Ueberlassung von einem Achtel des reinen Gewinns zu bilden.

Zu Art. 24.

Die Fünffrankenthaler sind zu streichen.

Zu Art. 25.

Die Dauer der Concession wird von 99 Jahren auf 25 Jahre reduzirt.

Zu Art. 29.

Das eine Dritteltheil des Grundkapitals wird von den Concession-Nachsuchenden bei Unterschrift des Concessionsvertrages verbindlich übernommen, und die Bankgesellschaft tritt alsdann sofort in Wirksamkeit und der Verwaltungsrath ist alsbald zum Behufe des Beginns seiner Funktionen zu erwählen. Dem Inlande wird von den Concessionirten eine Betheiligung von zwei Millionen Gulden auf dem Weg der Subscription angeboten, mit der Bestimmung, daß vor Allem bis zur Höhe dieses Betrages die inländischen Zeichnungen bis zur Summe von fünftausend Gulden zu voll zu berücksichtigen sind und erst, nachdem diese befriedigt, die größeren Zeichnungen, sei es nach dem ganzen Betrag, oder bei Erforderniß mit der Reduktion, wie sich solche als nothwendig herausstellt, zur Befriedigung gelangen.

Zu Art. 38.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Vicepräsident des Ausschusses, welcher ein von dem Verwaltungsrath näher zu bestimmendes Honorar jährlich zu beziehen hat (cf. Art. 40 und 41).

Zu Art. 40.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden (cf. Art. 41) bildet das sechste Mitglied des Ausschusses, jedoch wird derselbe von dem Verwaltungsrath unter besonderer Instructions-Ertheilung in der Art erwählt, daß er bleibend auf den Grund eines mit ihm abzuschließenden Vertrages ist, ohne daß er durch das Loos oder nach dem Amtsalter auszutreten hätte, und als ständiger Repräsentant des Verwaltungsrathes bei dem Ausschusse verbleibt.

Zu Art. 41.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden erwählt der Verwaltungsrath mit Bezug zu den Anmerkungen zu Art. 38 und 40.

Zu Art. 55.

Die Bank hat das ausschließende Privilegium, Noten auszugeben. Diese Noten sollen bei allen öffentlichen Kassen angenommen werden. Im Privatverkehr findet deßhalb kein Zwang statt. Das Maximum der jemaligen Notenausgabe ist $\frac{1}{5}$ des wirklich anbezahlten Gründungskapitals und der Gesamtgegenwerth der im Umlauf befindlichen Noten muß jederzeit gedeckt sein durch mindestens $33\frac{1}{3}$ % in barer valuta und $66\frac{2}{3}$ % in jederzeit leicht zu versilbernden Effecten. Auch soll die Größe der Banknoten nicht unter fl. 5 sein.

Für das vorstehende Privilegium gibt die Bank an die Staatsregierung eine jährliche Gegenleistung, über welche noch näher zu verhandeln ist. Diese Gegenleistung wird vorgeschlagen, mittelst der Abtretung eines Theils des aus den Banknoten erzielten jährlichen Gewinnes, wobei jedoch sowohl die Stempelfreiheit der Noten vorzusehen wäre, als auch die Regulirung der Steuerquote für die Bank, insofern nicht vollkommene Steuerfreiheit derselben bewilligt werden könnte.

Zu Art. 60.

Hier wäre statt „Girozscheine“ „Bankzscheine“ zu setzen.

Zu Art. 61.

Die großherzogliche Regierung übt durch einen großherzoglichen Commissär die fortwährende Aufsicht über die Einhaltung der Statuten. Derselbe kann allen Versammlungen des Ausschusses und der Administration beiwohnen. Er kann von den Büchern und Kassen Einsicht nehmen und soll sich unter spezieller Verantwortlichkeit die Ueberzeugung schaffen, daß rücksichtlich der Noten alle gegebene Vorschriften streng befolgt werden. Er hat die Noten vor ihrer Emission mit zu unterschreiben, oder sein Facsimile beifügen zu lassen.

Baden, den 10. August 1846.

Forsboom.

